

**Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

**Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte
für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für sonstige Leistungen der
Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach**

Präambel

Aufgrund des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 02.07.2024 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Neben den Pflichtaufgaben im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) stellt die Feuerwehr Brandsicherheitswachen und kann auf Antrag auch sonstige freiwillige Leistungen erbringen, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.
- (3) Die Leistungen werden auf der Grundlage eines mündlich oder schriftlich abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrages oder einer stillschweigenden Zustimmung zwischen der Bestellerin, dem Besteller, der Nutznießerin oder des Nutznießers der Leistung und der Stadt Bergisch Gladbach erbracht.
- (4) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr können Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 2

Entgelte für Brandsicherheitswachen

- (1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Stadt Bergisch Gladbach rechtzeitig anzuzeigen. Mit der Anzeige sind ein Meldebogen einschließlich Risikofragebogen einzureichen. Die Stadt Bergisch Gladbach entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Eine erforderliche Brandsicherheitswache wird von der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach ohne besonderen Auftrag gegen Entgelt gestellt.
- (2) Für Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen, die spätestens einen Monat vor Beginn des Monats, in dem die gemeldete Veranstaltung stattfinden soll, angezeigt werden, berechnet sich das Entgelt für eine Leistungsdauer bis zu drei Stunden mit dem im Entgelttarif aufgeführten pauschalen Entgelt, ab der vierten Stunde für jede weitere angefangene Stunde mit dem im Entgelttarif aufgeführten Stundensatz.

(3) Für Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen, die außerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraumes angezeigt werden, berechnet sich das Entgelt für eine Leistungsdauer bis zu drei Stunden mit dem im Entgelttarif aufgeführten pauschalen Entgelt zuzüglich eines Aufschlages von 50%, ab der vierten Stunde für jede weitere angefangene Stunde mit dem im Entgelttarif aufgeführten Stundensatz zuzüglich 50%.

(4) Bei den im Entgelttarif genannten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Für die mit der Geltendmachung der Entgelte nach den Absätzen 2 und 3 verbundenen Aufwendungen wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 12% netto hinzugerechnet. Soweit die Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, ist diese zusätzlich zu entrichten.

§ 3 Entgelte für freiwillige Leistungen

(1) Die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach § 1 erfolgen entgeltlich. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach dem für die Leistung erforderlichen Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material in Verbindung mit dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Bei den dort benannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge.

(2) Berechnet wird die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache eine neue Leistung erbracht, so endet für die bisherige und beginnt für die folgende Leistung - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit der Erbringung der neuen Leistung. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des im Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Leistungen, die eine besondere Reinigung der Dienstkleidung, Fahrzeuge oder Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Bei Leistungen, die in der Feuerwache erbracht werden, wird die tatsächliche Dauer berechnet.

(3) Für die bei freiwilligen Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 12% netto berechnet.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten - zum Beispiel Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust - so kann die Stadt Bergisch Gladbach zusätzlich den Ersatz dieser Kosten verlangen.

(5) Soweit die erbrachte Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, tritt diese zu den vorstehenden Entgelten beziehungsweise den Kosten für verbrauchte Materialien, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen hinzu und ist zusätzlich zu entrichten.

§ 4 Entgeltschuldner

(1) Zahlungspflichtig ist die natürliche oder juristische Person, die die Leistung in Auftrag gibt, geben lässt oder stillschweigend zustimmt.

(2) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer besteht auch dann, wenn es zur Durchführung der Leistung am Leistungsort nicht kommt, weil ein Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Das Entgelt zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer wird mit Beendigung der Leistung fällig und durch Rechnung eingefordert. Die Rechnung ist innerhalb von einer Woche nach Zugang zu begleichen.
- (2) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer besteht auch dann, wenn es zur Durchführung der Leistung nicht kommt, weil ein Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- (3) Die Erbringung der Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Entgeltvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstausschlag und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach geändert durch Artikelsatzung vom 21.11.2001 außer Kraft.

Entgelttarif zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.08.2024

I. Entgelt für Personal einer Brandsicherheitswache

I.1 Wachhabende/Person

90,00 € pauschal für eine Einsatzdauer bis zu drei Stunden,
30,00 € je angefangene Stunde ab der vierten Stunde

I.2 Wachposten/Person

60,00 € pauschal für eine Einsatzdauer bis zu drei Stunden,
20,00 € je angefangene Stunde ab der vierten Stunde

II. Entgelt für Personal für freiwillige Leistungen je Stunde

II.1 Brandmeister/in: 56,00 €

II.2 Oberbrandmeister/in: 68,00 €

II.3 Hauptbrandmeister/in: 72,00 €

II.4 Hauptbrandmeister/in mit Amtszulage: 76,00 €

II.5 Brandoberinspektor/in: 72,00 €

II.6 Brandamtmann/-frau: 84,00 €

II.7 Brandamtsrat/-rätin: 92,00 €

II.8 Brandrat/-rätin Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt: 96,00 €

II.9 Brandrat/-rätin Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt: 84,00 €

II.10 Oberbrandrat/-rätin: 96,00 €

II.11 Branddirektor/in: 116,00 €

II.12 Leitende/r Branddirektor/in: 128,00 €

III. Entgelt für Fahrzeuge je Stunde

- III.1 Fahrzeugkategorie Einsatzleitwagen: 44,00 €
- III.2 Fahrzeugkategorie Rüst- und Gerätewagen: 384,00 €
- III.3 Fahrzeugkategorie Hilfeleistungslöschfahrzeuge: 100,00 €
- III.4 Fahrzeugkategorie Hubrettungsfahrzeuge: 184,00 €
- III.5 Fahrzeugkategorie Tanklöschfahrzeuge: 84,00 €

IV. Entgelt für Motorsägen je Stunde: 28,00 €

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 03.07.2024

Frank Stein
Bürgermeister

Die Satzung vom 03.07.2024 wurde am 11.07.2024 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht und ist am 12.07.2024 in Kraft getreten.